



Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Henschtal vom 10. Dezember 2021

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 09.11.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1	Allgemeines.....	2
§ 2	Gebührenschildner.....	2
§ 3	Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4	Inkrafttreten	2
	<u>Anlage</u> zur Friedhofsgebührensatzung	3
I.	Grabnutzungsgebühren	3
II.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	4
III.	Ausheben und Schließen der Gräber	4
IV.	Benutzung der Leichenhalle	4
V.	Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen	4
VI.	Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung	5

§ 1**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze wurden - sofern es sich nicht um durchlaufende Posten handelte – kalkuliert. Die detaillierten Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.12.2015 in der Fassung vom 25.04.2019 und 07.08.2019 und alle übrigen Änderungssatzungen sowie entgegenstehende ortsrechtliche Vorschriften außer Kraft.

66909 Henschtal, den 10. Dezember 2021

- Roger Decklar -

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

- | | |
|--|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten) | 350,00 €uro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab (Einzelgrabstätten) | 760,00 €uro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 760,00 €uro |
| 3. Überlassung einer Wiesenurnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 760,00 €uro |
| 4. Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 760,00 €uro |
| 5. Überlassung einer Familiengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 760,00 €uro |
| 6. Überlassung einer Wiesen-Reihengrabstätte (Sarg) an Berechtigte nach Nr. 1 | 760,00 €uro |
| 7. Reservierungsgebühr für eine Wiesenurnengrabstätte für 15 Jahre | 456,00 €uro |
| 8. Reservierungsgebühr für eine Wiesen-Reihengrabstätte für 15 Jahre | 456,00 €uro |
| 9. Bei Zweit- oder Mehrfachbelegungen in bestehende Einzel-, Familien-, bzw. Urnenräber je Jahr der Nutzung (1/25 von 1, 2, 3,4,5 und 6) | |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| a) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) je Jahr der Verlängerung | 30,40 €uro |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Fachfirma, ohne eventuell anfallende Kosten für Kompressorstunden, berechnet.

IV. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Einsegnungshalle werden keine Gebühren erhoben. Die Einsegnungshalle wird auf Beschluss des Gemeinderats den Nutzungsberechtigten kostenfrei zur Verfügung gestellt.

V. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen (Grabsteinen, Platten, Einfassungen, Kissensteine) gemäß § 16 der Friedhofssatzung je

- | | |
|---|------------|
| a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern | 50,00 Euro |
| b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern oder Abdeckplatten | 25,00 Euro |

VI. Pflegegebühren im Wiesenfeld

- | | |
|--|-------------|
| a) Pflegegebühr (Mähen) für Wiesenurnengrabstätten | 125,00 Euro |
| b) Pflegegebühr (Mähen) für Wiesen-Reihengrabstätten | 250,00 Euro |